

STEFAN HAMBURA
Rechtsanwalt

Stefan Hambura, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin

Vorab per Telefax: 0951/833 1250
Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Stefan Hambura
Rechtsanwalt
e-mail:
stefan@hambura.com

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

Kurfürstendamm 44
10719 Berlin

2592/07/Ha/FI

Berlin, 14.01.2008

Telefon: (030) 88 920 930
Telefax: (030) 88 920 939

In dem Rechtsstreit

Stadtjugendamt Bamberg

gegen

Heller

2 UF 171/06

in Kooperation mit:

**LUENEBERG
ANWALTSKANZLEI**

Goethe-Straße 50
40237 Düsseldorf
Telefon: (0211) 966 16 10
Telefax: (0211) 966 16 11
e-Mail:
lueneberg@lueneberg.com

wird mitgeteilt, dass es sich bei der im Schriftsatz vom 17.12.07 beantragten sofortigen Herausgabe des Kindes Aeneas Heller an seine Mutter Frau Petra Heller oder an seine Tante Frau Beate Schön um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung handelt.

Begründung:

I.

Die Tragödie von Aeneas Heller und Petra Heller sowie die „Sippenhaft“ der ganzen Familie Heller basieren auf einer Fachkontroverse betreffend Diagnostik und Therapie bei Erkrankung an Borreliose.

**CZARNECKI & BAGINSKA
ADWOKACI I RADCOWIE
PRAWNI SP.K.**
ul. Nowy Świat 47
00-042 Warszawa/Polen
Telefon: + 48 (22) 826 02 92
Telefax: + 48 (22) 826 02 97

Aus diesem Grunde erlaube ich mir kurz aus einer Stellungnahme der MedRID-Foundation zu zitieren: „**Diagnose und Therapie der Borreliosen, ihrer Spätformen und ihrer Begleitkrankheiten werden unter Fachleuten nach wie vor kontrovers diskutiert. International kommen verschiedene Ärztesellschaften je unter Berufung auf wissenschaftliche Studien ("evidence based") zu widersprüchlichen Diagnose- und Behandlungsrichtlinien. Ein Konsens ist derzeit nicht absehbar. Die meisten Fachexperten nehmen klar eine der zwei widersprüchlichen Positionen ein und sind damit als Gutachter in dieser Streitfrage befangen.**“ Die ganze Stellungnahme füge ich als **Anlage HA1** bei und bitte

sowie fordere das Gericht zugleich auf, sich damit auseinanderzusetzen. Ferner überreiche ich eine eidesstattliche Versicherung samt dem Krankheitsverlauf Borreliose von Frau Doris Fischer aus Stuttgart als **Anlage HA2**, um dem Gericht die Schwierigkeiten der Borreliose-Erkrankten, einen entsprechenden Arzt zu finden, zu verdeutlichen. Frau Fischer hat eine Entbindung von der Schweigepflicht ausgesprochen. Bis jetzt hat sich das Oberlandesgericht mit der Fachkontroverse betreffend Diagnostik und Therapie bei Erkrankung an Borreliose nicht auseinandergesetzt und entsprechende Beweisanträge abgelehnt.

II.

Die Nichtbeschäftigung des OLG mit der Borreliose-Problematik wäre dann verständlich gewesen, wenn der Vorsitzende Richter Dörfler unmittelbar nach der Aussage des Zeugen Prof. Rascher am 17.09.2007 auf Seite 3 (zweiter Absatz von unten) des Protokolls - „**Der Verdacht eines Münchhausen by Proxy Syndroms bei der Mutter stand für mich nicht im Vordergrund, weil die Behandlungen alle durch Ärzte durchgeführt worden waren.**“ - alles als aufgeklärt angesehen und festgestellt hätte, **dass die Mutter von Aeneas zu Unrecht seit drei Jahren von ihrem Sohn getrennt lebt. Der Münchhausen by Proxy-Verdacht wurde mit der obigen Aussage von Prof. Rascher ausgeräumt.** Im Übrigen wurde im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums mit Schreiben vom 30.07.2007 mitgeteilt, dass das **Münchhausen by Proxy Syndrom im ICD-10-Diagnosesynthesaurus derzeit nicht aufgeführt sei (Anlage HA3)**. Daher gibt es diese Erkrankung in Deutschland nicht.

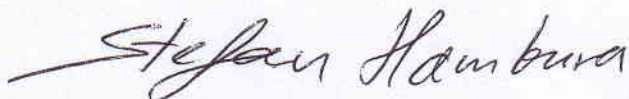
III.

Letztendlich hat Aeneas durch seinen Besuch am 5. Januar 2008 in seinem Elternhaus dem OLG mitgeteilt, wohin er möchte. In sein Elternhaus!

Nach mehr als 3 Jahren hat Aeneas am 5. Januar 2008 sein Elternhaus wieder gesehen und konnte endlich seine geliebte Oma Susi, seine Großtante und seinen Markuspapa zuhause sehen. Alle waren überglücklich. Als der geplante Ausflug ins Germanische Nationalmuseum vorbei war, bestand Aeneas ausdrücklich darauf, nochmals einen Abstecher in sein Elternhaus machen zu dürfen. Dies wurde ihm von dem ihn begleitenden Betreuer der Geschwister-Gummi-Stiftung gestattet. In dem Telefonat vom 8. Januar 2008 mit seiner Mutter sagte Aeneas klar und deutlich (**Anlage HA4**): „(...) fahr`mer halt zu mir nach Hause. (...)“.

Es ist die Pflicht des Gerichts dem Kindeswunsch und damit auch dem Kindeswohl zu entsprechen. Daher ist Aeneas sofort zu seiner Mutter nach Hause zu entlassen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Stefan Hambura
Rechtsanwalt